

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitsbereich

Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften (AVP)

und den Arbeitsbereichen des Sozialen Dienstes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) Pflegekinderdienst (PKD) Kriseninterventionsdienst (KID)

> sowie den Arbeitsbereichen Adoptionsvermittlung und Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Aufgrund besserer Lesbarkeit der Vereinbarung wird auf ausdrücklichen Wunsch aller beteiligten weiblichen Fachkräfte im nachfolgenden Text ausschließlich die männliche Bezeichnung für Vormund und Pfleger verwendet. Dies beinhaltet die Fachkräfte aller Geschlechter.

Die Facharbeitsbereiche im Jugendamt haben unterschiedliche Rollen und Aufgaben. Die Sozialen Dienste (ASD, PKD, KID) handeln als Vertreter des Jugendamts (öffentlichrechtlich). Amtsvormund (kurz Vormund) und Amtspfleger (kurz Pfleger) handeln ausschließlich als gesetzliche Vertreter des Kindes oder Jugendlichen (privatrechtlich).

Diese Kooperationsvereinbarung ist unter gegenseitiger Wertschätzung in einer Arbeitsgruppe entstanden und soll den einzelnen Arbeitsbereichen als Hilfestellung in der täglichen Arbeit dienen. Im Hinblick auf das Kindeswohl respektieren alle an der Kooperation Beteiligten die Rolle, Aufgaben und Fachlichkeit des jeweils anderen.

Die Kooperationspartner haben das Wohl des Kindes im Zentrum ihres Handelns. Gleichzeitig sehen sie das Kind in und mit seiner familiären und sozialen Herkunft und haben im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung die sozialen Belange der Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Kooperationspartner streben einvernehmliche Lösungen an. Sie lassen sich in jedem Einzelfall auf einen ergebnisoffenen Verständigungsprozess ein. Die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern werden angemessen beteiligt.

1. Rollenabgrenzung

Der Soziale Dienst (ASD, PKD, KID) informiert und berät im Rahmen von Vermittlung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung den / die Personensorgeberechtigten (je nach Konstellation Amtsvormund oder Amtspfleger und Eltern) über die Hilfemöglichkeiten, klärt den Bedarf sowie welche Hilfe notwendig und am geeignetsten ist, beachtet das Wunsch- und Wahlrecht, initiiert das Genehmigungsverfahren und begleitet die Hilfe im Rahmen einer Hilfeplanung. Dabei ist auch der Beratungsanspruch des Vormunds / Pflegers zu beachten.

Die Elternarbeit ist Aufgabe des Sozialen Dienstes.

Der Pflegekinderdienst ist neben den oben genannten Punkten für die Auswahl und Beratung der Pflegeeltern, Betreuung des Pflegeverhältnisses sowie die Vermittlung der Kinder in die Pflegefamilien zuständig. Die Beteiligung der Kinder am Hilfeprozess ist durch den PKD zu gewährleisten.

Die Verantwortung für den Kinderschutz verbleibt im Sozialen Dienst. Er ist für das unverzügliche Handeln bei Kindeswohlgefährdungen zuständig. Die unverzügliche Ersteinschätzung erfolgt im Kriseninterventionsdienst.

Der Amtsvormund / Amtspfleger ist in seiner Tätigkeit mit seiner ausschließlichen Verpflichtung gegenüber Mündel / Pflegling weisungsfrei gegenüber anderen Mitarbeitern des Landratsamtes und der Jugendamtsleitung. Dem Vormund / Pfleger wird durch den Landrat diese Aufgabe schriftlich übertragen. Er vertritt sein Mündel / Pflegling in eigener Verantwortung. Er ist in dem ihm gesetzlich eingeräumten Rahmen allein dem Kindeswohl verpflichtet. Deshalb steht es ihm auch frei den Rechtsmittelweg zu bestreiten.

Der Amtsvormund (volles Sorgerecht) oder Amtspfleger (Teile des Sorgerechts) nimmt die Stelle des bisherigen Personensorgeberechtigten ein und ist deshalb in allen Verfahren den Eltern gleichzustellen. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Vormund oder Pfleger zu informieren und zu beteiligen.

Der Vormund hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel; in der Regel in dessen gewohnter Umgebung und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Er entscheidet nach eigenem Ermessen in welchem Umfang er Kontakte mit anderen Beteiligten, wie z.B. Schule, Heim oder Pflegeeltern pflegt, um seine Aufgabe im Interesse des Mündels auszuüben. Die persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Kind oder Jugendlichen sollen in der Regel monatlich stattfinden. Bei den Kontakten mit dem Mündel nimmt der Vormund / Pfleger nicht die Aufgaben der Sozialen Dienste wahr. Die persönlichen Kontakte zwischen Vormund / Pfleger und dem Kind oder Jugendlichen finden unabhängig von den Hilfeplangesprächen statt.

Auch wenn Elternarbeit nicht Aufgabe des Vormunds / Pflegers ist, ist es für ihn in der Regel wichtig, die leiblichen Eltern des Mündels zu kennen. Wichtige Informationen bezüglich der Eltern, werden wechselseitig zwischen Sozialem Dienst und Vormund / Pfleger ausgetauscht.

Die Koordinierungsstelle im Arbeitsbereich Vormundschaften ist für die Akquise, Schulung und Beratung von Einzelvormündern zuständig. Darüber hinaus berät die Koordinierungsstelle auch die anderen Kooperationspartner in generellen Fragen zur Vormundschaft. Die Koordinierungsstelle betreut keine eigenen Fälle.

In **Adoptionsfällen** ist die Adoptionsstelle für das Adoptionsverfahren inkl. der Auswahl der Adoptionsbewerber zuständig. Der Amtsvormund übernimmt während des Ruhens der Elterlichen Sorge diese wie oben beschrieben, bis das Familiengericht die Annahme als Kind auf Antrag des Annehmenden ausgesprochen hat.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bietet Hilfestellung, Beratung und Begleitung für Jugendliche und Heranwachsende gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Hierbei unterstützen Sie in der Organisation u.a. von Ableistung gemeinnütziger Arbeit, Geldauflage, Täter-Opfer-Ausgleich und leiten, ähnlich wie der Soziale Dienst, Jugendhilfemaßnahmen ein. Sobald die Mitarbeiter des JuHiS in einen Fall einsteigen, haben sie unverzüglich zu prüfen, ob eine Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft im zuständigen Jugendamt besteht und den Vormund / Pfleger (analog zu den Eltern) zu informieren und zu beteiligen.

2. Austausch und Beteiligung zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen

Im Jahr 2023 wird eine Koordinationsstelle in der Fachgruppe Vormundschaften installiert; diese übt u.a. eine Beratungstätigkeit gegenüber dem Sozialen Dienst (ASD / PKD / KID) sowie der JuHiS und Adoptionsstelle aus. Dies kann in allgemeiner Form erfolgen sowie direkt vor Antragstellung an das Gericht bzgl. der Formulierung eines Antrags.

Der Vormund (volles Sorgerecht) ist an allen Terminen mit einzuladen, an denen auch leibliche Eltern, hinsichtlich der Ausübung ihres Sorgerechts, teilnehmen würden. Pfleger (Teilbereiche der Elterlichen Sorge) müssen nur geladen werden, sofern in dem Termin auch über Punkte gesprochen wird, die den Tätigkeitsbereich des Pflegers betreffen.

Externe Gespräche mit erforderlicher Beteiligung sind vor allem:

o Hilfekonferenz (= Entscheidungsgremium zur Beratung über das

Einsetzen einer Jugendhilfemaßnahme)

o Fallkonferenz (= Entscheidungsgremium in Kinderschutzfällen) o Hilfeplangespräche (= regelmäßige Termine mit Kindern und Sorge-

berechtigten u.a.)

o Gerichtsverhandlungen (Wichtig: Nie ohne Vertreter des Kindes,

also nie ohne Vormund, ggf. Pfleger)

Interne Termine ohne Beteiligungen von Vormund oder Pfleger sind:

o Fallteam (= internes Beratungsgremium im SD)

o Dienstbesprechung (bei Bedarf kann die Koordinierungsstelle zu generellen

Themen beratend geladen werden)

Vormünder haben in Notsituationen eine Vertretung. Diese kann auch erforderliche Unterschriften leisten. Bzgl. Terminen in denen der Vormund anwesend sein soll, soll bei dessen Abwesenheit, der Termin vorrangig verschoben werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Vertretung zu beteiligen.

Die Koordinierungsstelle unterstützt den PKD bei Schulungen von angehenden Pflegeeltern in Form einer Schulungseinheit zum Thema Vormundschaften.

3. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren

a) Vor Beginn einer Vormundschaft / Pflegschaft

Der Soziale Dienst ruft in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht an. Sofern im Antrag an das Familiengericht angeregt werden soll die elterliche Sorge ganz oder teilweise zu entziehen, prüft der Soziale Dienst, ob es im Umfeld des Kindes / Jugendlichen jemanden gibt, der als Einzelvormund (-pfleger) (z.B. Pflegeeltern, Verwandte) in Frage kommt. Gegebenenfalls teilt der Soziale Dienst dem Familiengericht mit, dass kein Einzelvormund zur Verfügung steht.

Steht zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Einzelvormund zur Verfügung, informiert der Soziale Dienst die Koordinierungsstelle Vormundschaften über die Antragstellung.

Bei Antragsstellung hat der Soziale Dienst die örtliche Zuständigkeit der Amtsvormünder nach § 87c SGB VIII zu beachten. Sofern bereits bei Antragsstellung bekannt ist, dass ein Kind / Jugendlicher dauerhaft in einem anderen Zuständigkeitsbereich untergebracht wird, so ist dem Gericht mitzuteilen, dass bei einem Sorgerechtsentzug direkt ein Vormund aus diesem Stadtkreis / Landkreis bestallt werden soll.

Die Stellungnahme des Jugendamts zur Geeignetheit eines Einzelvormundes wird vom Sozialen Dienst abgegeben.

Ist absehbar, dass neben dem (Teil-) Entzug der elterlichen Sorge eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der Herkunftsfamilie erforderlich wird, ist ebenfalls die Koordinierungsstelle zu informieren, damit diese bei der endgültigen Auswahl der Pflegefamilie / Jugendhilfeeinrichtung frühzeitig beteiligt werden kann.

Eine Teilnahme von Vormündern, Pflegern oder Koordinierungsstelle beim Gerichtstermin (zum SR-Entzug) ist nicht vorgesehen. Dies gilt nicht bei bereits bestehenden Pfleg- und Vormundschaften.

Nach Teil- / Entzug des Sorgerechts ist es die gesetzliche Aufgabe des Rechtspflegers einen Vormund zu bestimmen. Dies kann der Richter auch direkt im Beschluss festschreiben. Wird das Jugendamt zum Amtsvormund bestimmt, erfolgt intern im Vormundschaftsteam die Festlegung des zukünftigen Vormunds / Pflegers.

Ab 01.01.2023 gibt es zudem die Möglichkeit, dass das Jugendamt für maximal 3 Monate als vorläufiger Vormund bestimmt wird (§ 1781 BGB), sofern die Ermittlungen eines geeigneten Einzelvormunds noch nicht abgeschlossen sind oder hier noch ein rechtliches Hindernis besteht. In dieser Zeit ist durch den Sozialen Dienstes unter Beteiligung der Koordinierungsstelle, ein geeigneter Vormund zu suchen. Die Rückmeldung an das Gericht, ob ein geeigneter Vormund gefunden wurde, erfolgt durch die Koordinierungsstelle.

Die Beratung und Begleitung von Einzelvormündern, in Ihrer Tätigkeit als Vormund, ist Aufgabe der Koordinierungsstelle Vormundschaften.

b) Beginn einer Vormundschaft / Pflegschaft

Wird das Jugendamt zum Vormund oder Pfleger bestellt, muss das Original des Familiengerichtsbeschlusses an die Koordinierungsstelle Vormundschaften gehen. Der Soziale Dienst erhält eine Kopie für die Akte.

Es kann vorkommen, dass das Gericht nicht in jedem Fall je ein Exemplar an die Vormundschaften und den Sozialen Dienst schickt. Daher ist ein Austausch zwischen den Fachkräften bei eingehendem Beschluss unverzüglich erforderlich und ggf. muss eine Kopie des Beschlusses weitergegeben werden.

Der Vormund / die Koordinierungsstelle erhält (im Rahmen des Sorgerechtsumfangs) dann außerdem vom Sozialen Dienst folgende Unterlagen für die Akte (sofern datenschutzrechtlich zulässig):

- Schriftverkehr mit dem Familiengericht im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens (u.a. Anträge und Stellungnahmen)
- Genogramm
- Hilfekonferenz-Unterlagen
- aktueller Hilfeplan
- Geburtsurkunde (soweit vorhanden)
- Aktendeckblatt SD (soweit vorhanden)
- Gutachten (soweit vorhanden)

Die Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ergänzen auf Ihrem Aktendeckblatt, bzw. im elektronischen Verfahren, den (Teil-) Sorgerechtsentzug und notieren den Namen des zuständigen Pflegers / Vormunds ebenfalls in der Akte.

Die Amtsleitung hat die Zuständigkeit für die Übertragung eines Einzelfalles auf den Vormund auf die Koordinierungsstelle übertragen.

Die Koordinationsstelle überträgt dem ausgewählten Vormund / Pfleger per verwaltungsinterner (i.d.R. mündlicher) Einzelverfügung den Einzelfall. Dies gilt auch für Vertretungssituationen.

c) Berichte an das Familiengericht (§ 1840 BGB)

Jährliche Entwicklungsberichte über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Mündels werden von den Vormündern / Pflegern erstellt.

d) Stellungnahmen an das Familiengericht (§ 1696 BGB i.V.m. § 166 FamFG)

Stellungnahmen an das Familiengericht zur Überprüfung des weiteren Eingriffs in die elterliche Sorge sowie dessen Umfangs werden vom Sozialen Dienst abgegeben. Zur Meinungsbildung wird der Vormund / Pfleger angehört.

Der Vormund / Pfleger erhält eine Kopie der jeweiligen Stellungnahme ans Gericht.

e) Änderung des Aufgabenkreises bzw. Beendigung Pflegschaft / Vormundschaft

Der Soziale Dienst und der Vormund / Pfleger sollten soweit wie möglich Einvernehmen über die Beendigung oder Abänderung einer richterlichen Anordnung zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht herstellen.

Verantwortlicher Verfahrensbeteiligter in dieser Frage ist letztlich der Soziale Dienst, der jedoch vor seiner Stellungnahme an das Gericht den Vormund / Pfleger beteiligt. Dem Vormund / Pfleger bleibt es im Einzelfall unbenommen, eine davon abweichende Stellungnahme / Anregung gegenüber dem Gericht abzugeben. Eine Kopie dieser Stelungnahme erhält der Soziale Dienst.

f) Überprüfung Möglichkeit eines Einzelvormundes (§ 56 IV SGB VIII)

Ist ein Amtsvormund / Amtspfleger bestellt und wird deutlich, dass ein Einzelvormund doch zur Verfügung steht, kann der Vormund / Pfleger einen Antrag beim Familiengericht auf Entlassung stellen. Zur Meinungsbildung ist zuvor die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes anzuhören.

Voraussetzung für den Antrag beim Familiengericht ist ein Vorgespräch mit dem potenziellen Einzelvormund und die Zustimmung des Mündels. Weitere zu beachtende Punkte sind in Anlage 4 geregelt.

Der Soziale Dienst wird anschließend vom Gericht zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich der Eignung des Einzelvormunds aufgefordert.

Handelt es sich um eine vorläufige Vormundschaft so ist die Koordinierungsstelle Vormundschaften einzubinden.

Die Einzelvormünder haben gegenüber der Koordinierungsstelle einen Beratungsanspruch.

g) geschlossene Unterbringung (§ 1631 b BGB)

Sind gerichtliche Maßnahmen nach § 1631 b BGB erforderlich (Genehmigung der geschlossenen Unterbringung des Mündels / Pfleglings) erfolgt die Antragstellung durch den Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Die fachliche Stellungnahme dazu erstellt der Soziale Dienst und stellt sie dem Vormund / Pfleger zur Verfügung.

h) Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafverfahren (§ 67 JGG)

Die Jugendhilfe im Strafverfahren prüft im Fachverfahren (LK Lissa), ob eine Pflegschaft oder Vormundschaft beim Jugendamt für den Beschuldigten besteht und nimmt zur Rücksprache Kontakt mit Vormund / Pfleger auf. Über die Teilnahme am Gerichtstermin entscheidet der Vormund / Pfleger in enger Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren.

4. Beteiligung des Mündels an der Auswahl der Person des Vormunds (§ 55 II 2 SGB VIII)

Die Beteiligung des Mündels erfolgt auf erster Beteiligungsebene über den Sozialen Dienst. Dieser geht mit dem Kind / Jugendlichen bereits vor (Teil-) Entzug des Sorgerechts ins Gespräch, ob im familiären und privatem Umfeld ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht oder ob eine Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft eingerichtet werden muss.

Sofern eine Amtsvormundschaft eingerichtet wird, berücksichtigt das Fachteam Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften bei der Auswahl des zukünftigen Vormunds die Gegebenheiten des Falles und sowie der Person und der Geschichte des Mündels.

Bei Bedarf kann der im Einzelfall zuständige Mitarbeiter des Sozialen Dienstes bei der Entscheidung um beratende Unterstützung ersucht werden. Sofern dem Sozialen Dienst Anzeichen vorliegen, dass eine bestimmte Person aus dem Fachteam Vormundschaften zu bevorzugen wäre (z.B. Geschlecht, kultureller Hintergrund, Fachlichkeit), so soll er dieses der Koordinierungsstelle mitteilen.

Das Mündel kann bei der Auswahl des zukünftigen Vormunds / Pflegers je nach Alter und Entwicklungsstand sowie seinen Lebensumständen mit einbezogen werden. Sollte es deutliche Signale des Mündels geben, dass es mit dem vorgeschlagenen Vormund / Pfleger nicht in Beziehung treten will oder kann, muss die Auswahl reflektiert werden. Nach der Kennenlernphase von Vormund und Mündel, bzw. Pfleger und Pflegling erfolgt dann die abschließende Entscheidung.

Die Koordinierungsstelle kann als Schlichtungsinstanz für Mündel bei Problemen in Bezug auf die Person des eingesetzten Vormunds / Pflegers fungieren.

5. Jugendhilfemaßnahmen (z.B. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe)

a) Grundsätzliches und Umgang mit Interessenkollision

Der Amtsvormund / Amtspfleger (im Rahmen seiner Befugnis) beantragt ggf. die Jugendhilfemaßnahmen Dritter (z.B. HzE) für das Kind beim Sozialen Dienst und hat dabei Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Ein entsprechender Antragsvordruck auf Jugendhilfemaßnahmen wird dem Vormund, bzw. Pfleger vom Sozialen Dienst zur Verfügung gestellt. Der Vormund / Pfleger nimmt an der Hilfekonferenz teil und kooperiert eng mit dem Sozialen Dienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Bei der Auswahl der geeigneten Hilfe ist das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB XIII zu beachten. Bei einem Mitarbeiterwechsel erfolgt gegenseitige Information.

Bei möglicherweise entstehenden Interessenkollisionen hat für den Vormund / Pfleger das Mündelinteresse Vorrang. Kann kein Konsens zwischen den Fachkräften der Arbeitsbereiche erzielt werden, findet ein gemeinsames Gespräch unter Beteiligung der jeweiligen nächsthöheren Leitungsinstanz statt. Bei dem Klärungsgespräch ist auf ein personelles Gleichgewicht zu achten. Kann dort keine Einigung erzielt werden, kann in einem nächsten Schritt auch die Amtsleitung hinzugezogen werden. Die Amtsleitung ist den Vormündern / Pflegern jedoch nicht weisungsbefugt.

Der Vormund erhält den Bescheid über die beantragte Leistung. Hat ein Pfleger das Antragsstellungsrecht inne erhält dieser ebenfalls das Original. Andernfalls erhält der Pfleger den Bescheid als Kopie (sofern es Sorgerechtsteile betrifft, die dem Pfleger übertragen sind); das Original geht an den / die antragstellenden Sorgeberechtigten.

b) Hilfeplanung

Der Soziale Dienst ist verantwortlich für die Organisation, Terminierung und Durchführung der Hilfeplangespräche und lädt die Beteiligten ein. Der Vormund / Pfleger nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Der Vormund oder Pfleger ist Beteiligter in der Hilfeplanung, Termine für Hilfeplangespräche sind deshalb rechtzeitig mit dem Vormund / Pfleger abzustimmen. Der Vormund / Pfleger erhält wie alle anderen Beteiligten eine Kopie des Hilfeplans.

Sieht der Vormund / Pfleger im Rahmen seiner Verantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen einen zusätzlichen oder weitergehenden Förderbedarf, teilt er dies dem Sozialen Dienst mit, erhält entsprechende Beratung und Unterstützung und beantragt gegebenenfalls entsprechende Leistungen der Jugendhilfe.

Zusätzliche oder weitergehende Förderung wird bei Bedarf gemeinsam besprochen. Der Vormund / Pfleger wird in die Entscheidung einbezogen. Über die Notwendigkeit und Geeignetheit entscheidet abschließend der Soziale Dienst.

c) Beteiligung der Eltern an der Hilfegestaltung

Elternarbeit ist Aufgabe des Sozialen Dienstes. Wenn es sinnvoll und möglich ist, lädt der Soziale Dienst auch die nicht-sorgeberechtigten Eltern zum Hilfeplangespräch ein.

6. Entscheidungen betreffend des Mündels

Ist ein Vormund oder Pfleger bestellt, so entscheidet dieser über sämtliche Angelegenheiten, die von seinem jeweiligen Wirkungskreis abgedeckt sind. Dazu zählt insbesondere die Entscheidung über den Aufenthalt eines Mündels. Der Vormund / Pfleger holt für diese Entscheidung i.d.R. die fachliche Einschätzung des Sozialen Dienstes ein.

Zu berücksichtigen ist hierbei, welche Entscheidungen der Alltagssorge (Anlage 3) unterliegen und i.d.R. den Erziehungsbeauftragten (Einrichtung, Pflegeeltern, leibliche Eltern) obliegen.

7. Beteiligung bei gesetzlicher Vormundschaft

a) vor Geburt des Kindes

aa) Der Fall wird zuerst dem Fachbereich Vormundschaften / Pflegschaften bekannt:

Eine rechtliche Beratung zur Vormundschaft für das ungeborene Kind findet durch die Koordinierungsstelle Vormundschaften statt. Dabei wird eine Schweigepflichtsentbindung für die Datenübermittlung an den Sozialen Dienst eingeholt. Zeigt sich bereits bei der Erstberatung ein evtl. Hilfebedarf, wird der Soziale Dienst durch die Koordinierungsstelle informiert.

bb) Kenntnis der Schwangerschaft ist zunächst in den Sozialen Diensten:

Sollte der Soziale Dienst Kenntnis über die Schwangerschaft einer Minderjährigen erlangen, soll dieser die Koordinierungsstelle Vormundschaften informieren sowie der minderjährigen Schwangeren die Beratung durch diese anbieten.

Die Stellungnahme gegenüber dem Gericht zur Frage der Geeignetheit als Vormund (z.B. Großeltern) wird vom Sozialen Dienst nach Rücksprache und Beratung des möglichen Einzelvormundes und der Koordinierungsstelle abgegeben.

b) Nach Geburt des Kindes

Erlangt der Soziale Dienst oder die Koordinierungsstelle Kenntnis von der Geburt des Kindes ist unverzüglich der andere Arbeitsbereich zu informieren. Dies ist wichtig, da der gesetzliche Vormund ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits verantwortlich ist, z.B. für Zustimmung zu ärztlichen Untersuchungen etc.

Die Koordinierungsstelle fordert die Geburtsmitteilung oder –urkunde an und leitet diese mit der Bitte um Ausstellung einer Amtsbescheinigung an das Familiengericht weiter.

Es findet zeitnah ein Gespräch des ausgewählten Vormunds mit der jungen Mutter in der häuslichen Umgebung statt; im Bedarfsfall unter Beteiligung anderer Fachkräfte.

8. Beteiligung Sozialer Dienst außerhalb von Jugendhilfeleistungen

Der Amtsvormund / Amtspfleger berät die Familien nicht direkt in den Angelegenheiten des Sozialen Dienstes. Sofern dem Vormund ein Hilfebedarf ersichtlich wird oder es weitere Zuständigkeiten des Sozialen Dienstes betrifft, geht der Vormund / Pfleger auf den Sozialen Dienst zu und bittet um Beratung der Familie. Ggf. übermittelt er der Familie bereits die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters

9. Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern

Die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Einzelpersonen, die als Pfleger oder Vormund bestellt wurden, wird von der Koordinierungsstelle Vormundschaften wahrgenommen.

Die Beratung in erzieherischen Fragen ist weiterhin Aufgabe des Sozialen Dienstes (gem. § 53 II SGB VIII).

10. Amtshilfe etc.

Unabhängig davon, welche Person, Berufsgruppe oder Institution ein Amtshilfeersuchen an das Jugendamt (oder einen Arbeitsbereich des Jugendamtes) richtet, wird dieses entsprechend der vorstehenden Aufgabenverteilung weitergeleitet und vom jeweiligen Arbeitsbereich beantwortet. Die nächsthöhere Leitungsebene wird bei der Entscheidung beteiligt.

11. Hospitationen

Gegenseitige Hospitationen sind insbesondere bei neuen Fachkräften und Rückkehrern aus der Elternzeit gewünscht. Sie dienen dem gegenseitigen Kennenlernen, geben Einblick in die jeweiligen Dienstleistungsangebote und fördern die künftige Zusammenarbeit. Im Rahmen des Einarbeitungskonzeptes werden regelmäßige Hospitationstermine angeboten.

12. Kooperationstreffen

Zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen des Jugendamts (Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Kriseninterventionsdienst, bei Bedarf auch JuHiS, Frühe Hilfen, Adoptionen, o.a.) und den Amtsvormündern / Amtspflegern finden i.d.R jährliche Kooperationstreffen statt. Die Federführung für die Organisation der Kooperationstreffen liegt bei der Koordinationsstelle Vormundschaften.

13. Überprüfung:

Die Überprüfung / Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung findet im Rahmen der Kooperationstreffen statt. Sie dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards.

14. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Diese Kooperationsvereinbarung ist Teil des Einarbeitungskonzeptes in den einzelnen Arbeitsbereichen.

Anlagen:

- Anlage 1 Umfang Sorgerecht
- o Anlage 2 Definition Arten Vormund / Pfleger
- o Anlage 3 Alltagssorge (Pflegeeltern, Einrichtung, leibliche Eltern)
- o Anlage 4 Orientierungshilfe zur Geeignetheit eines Einzelvormundes (Anlage 2 von Stuttgart umschreiben)

Für die Vormundschaften	Für die Sozialen Dienste u. Adoption	
	1	
Sachgebietsleitung Verwaltung	Sachgebietsleitung Sozialer Dienst	
Für die Jugendhilfe im Strafverfahren		
Sachgebietsleitung impuls	Amtsleitung	

Anlage 1 - Umfang Sorgerecht

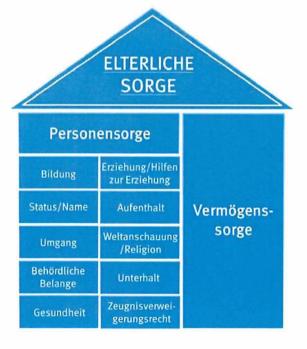


Das **Sorgrecht** unterteilt sich in die Sorgerechtsteile **Personensorge** und **Vermögenssorge**.

Dabei sind die einzelnen Bestandteile der Sorgerechtsteile immer beispielhaft und niemals abschließend!

Personensorge, u.a. bestehend aus:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht (Grundentscheidung, wo das Mündel lebt)
- Gesundheitsfürsorge
- Regelung der schulischen Angelegenheiten, Kindergarten, Ausbildung
- Vertretung gegenüber Behörden
- Regelung Passangelegenheiten
- Antragsstellungsrecht gemäß den Sozialgesetzbüchern (SGB)
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes und Versicherungsschutzes
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Sicherstellung von Pflege und Erziehung
- Klärung status- und namensrechtlicher Fragen
- Regelung des Umgangs
- Religion Ausnahme: Bestimmung des Religionsbekenntnisses nicht durch Vormund möglich, nur durch Eltern – auch ohne Sorgerecht (NIE durch einen Vormund möglich)



Vermögenssorge, u.a. bestehend aus:

- Schutz und Regelung der finanziellen Interessen des Mündels
- Erbschaftsangelegenheiten (auch Ausschlagung und Nachlassinsolvenz)
- Vermögensverwaltung,
 Anlage von Mündelvermögen
- Eröffnung und Verwaltung von Konten für das Mündel
- Verkauf, Verwaltung von un- / bebauten Grundstücken
 (bitte einen Anwalt als Pfleger bestellen)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

QUELLENLAND SCHWARZWALD BAAR KREIS

Anlage 2 - Definition Arten Vormund / Pfleger

Der **Amtsvormund** wird per **Bestallung** durch den **Landrat** mit den Aufgaben des Vormunds im Auftrag und in Vertretung für das Landratsamt gem. §55 SGB VIII allgemein bestallt.

In Bezug auf die Ausübung der individuellen Tätigkeit gibt es verschiedene Formen der Bezeichnung:

Amtsvormundschaft:

vollumfänglicher Entzug der elterlichen Sorge (Personen- und Vermögenssorge)

gesetzliche Amtsvormundschaft:

minderjährige Mutter – gemeinsam mit der Mutter (!) – kein Sorgerechtsentzug! Diese Form ist Gesetzlich geregelt! Hier erfolgt kein Beschluss, sondern es ergeht eine Amtsbescheinigung.

Amtsvormundschaft im Adoptionsverfahren:

Mit der Einwilligung der Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge der einwilligenden Eltern und das Jugendamt wird Vormund bis das Familiengericht die Annahme als Kind auf Antrag des Annehmenden ausgesprochen hat.

Amtspflegschaft:

teilweiser Entzug der elterlichen Sorge (Klassiker: Aufenthalt, Gesundheit, Schule, Antragsstellung)

Ergänzungspflegschaft:

"ergänzend zur elterlichen Sorge" – kein Sorgerechtsentzug! (z.B. Vertretung des Kindes im Vaterschaftsanfechtungs- oder Strafverfahren, Umgangspflegschaft)

vorläufiger Vormund:

(Reform ab 2023)

Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorl. Vormund. Maximal für drei Monate.

zusätzlicher Pfleger:

(Reform ab 2023)

Bei Bestellung eines ehrenamtl. Vormunds kann das FamG mit dessen Zustimmung einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen.

Vormund für UMA:

Die Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich hier zunächst nach gA (vorl. ION) des Jugendlichen und dann nach der Zuweisung (ION)

Berufsvormund:

Vormundschaft wird berufsmäßig durch Einzelperson ausgeübt. Z.B. Betreuungsbüro

ehrenamtlicher Einzelvormund:

z.B. Pflegeeltern...Großeltern...Geschwister...Tante, Onkel...

Vereinsvormund:

Ein rechtsfähiger Verein kann zum Vormund bestellt werden, wenn er vom Landesjugendamt hierzu für geeignet erklärt worden ist.

Rechtliche Beispiele für das Einsetzen einer Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft:

Anlass	Rechtsgrundlagen
Tod beider Eltern	§§ 1680, 1681 BGB
Tod des allein sorgeberechtigten Elternteils, wenn das Gericht	§ 1680 BGB
dem anderen Elternteil die Sorge nicht überträgt	150
Vollständiger Entzug der elterlichen Sorge	§§ 1666, 1666a BGB
Anonyme Geburt / Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe /	§§ 1773 (2), 1674a BGB
Findelkind / vertrauliche Geburt (unbekannte Eltern)	
Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis (Einreise	§ 1674 BGB
eines minderjährigen unbegleiteten Ausländers)	
Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis (Kind einer	§ 1673 BGB
minderjährigen Mutter)	
Abgabe der Einwilligung der Eltern in die Adoption und Zugang	§§ 1747, 1750 (1), 1751 BGB
der Einwilligung bei Gericht	41 340
Rechtliche Verhinderung an der Ausübung von Teilbereichen der	§§ 1666, 1666a BGB
elterlichen Sorge z. B. teilweiser Entzug des Sorgerechts	
Interessenkollision	§§ 1629 (2), 1795, 1796, 181 BGB
Verbot des Zuwendenden	§§ 1638, 1803 BGB
Tatsächliche Verhinderung an der Ausübung von Teilbereichen	§§ 1666, 1666a BGB
der elterlichen Sorge und Erforderlichkeit der Regelung einer	
Angelegenheit	
Feststellung der Vaterschaft und Regelung der	§ 1912 BGB
Unterhaltsansprüche vor Geburt eines Kindes	Accest .
Regelung des Umgangs eines Kindes oder Jugendlichen ohne	§ 1684 (3) BGB
Entzug oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	100° 100° 100° 100° 100° 100° 100° 100°

LANDRATSAMT

Anlage 3 – Alltagssorge
Durch Pflegeeltern, Einrichtung, etc.



Diese Aufzählungen sind beispielhaft und nicht abschließend!

Entscheidung durch

Erziehungsbeauftragte (dort lebt das Kind)

Sorgeberechtigte (Vormund oder Eltern)

Lebensbereich Angelegenheiten des täglichen Lebens

zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens gehören nicht:

Aufenthaltsbestimmungsrecht Familienurlaub

Familienreisen im In- und Ausland² (hierbei ist eine schriftl. Reiseerlaubnis der PSB empfehlenswert, z.B. zur Vorlage bei Grenzkontrollen) Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen (auch ins Ausland), mit Vereinen, Jugendgruppen etc.

An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt³

Auslandsreisen, Reisen in (politische) Krisengebiete oder bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes¹

Survival-Urlaub

1 Jahr Schüleraustausch

Auswanderung

Religiöse Kindererziehung⁴ Im Rahmen der bestimmten religiösen oder welt-anschaulichen Zuge-hörigkeit:

Entscheidung über Teilnahme an...

- ...religiösen Feiern
- ...Gottesdiensten⁵
- ...kirchlichen Freizeiten
- ...kirchlichen Gruppen (Pfadfinder, Jungschar etc.)

Grundentscheidung über die religiöse und weltanschauliche Erziehung eines Kindes⁶

Taufe, Kommunion, Konfirmation, Religionswechsel, Ein- und Austritt⁷ An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht⁸

Stand: 22.12.2022 1

 $^{^1}$ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.08.2014 – 5 WF 115/14; vgl. OLG Frankfurt a.M. (5. Senat für Familiensachen), Beschl. v. 21.07.2016 – 5 UF 206/16

 $^{^2}$ Staudinger/Salgo 2000, § 1687 BGB Rn 40; vgl. Kammergericht, Beschl. v. 2.2.2017 – 13 UF 163/16; vgl. KG (13. Zivilsenat), Beschl. v. 29.07.2016 – 13 UF 106/16

³ § 17 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

⁴ Vgl. Hildegund/Sünderhauf-Kravets in: Münder/Wiesner/Meysen 2011, Kinder- und Jugendhilferecht,7.7 Gesetz über religiöse Kindererziehung (RKEG): Religiöse (Kinder-) Erziehung umfasst die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, das Aufsuchen religiöser Stätten, Teilnahme an religiösen Handlungen (z.B. Fasten, Ernährungsregeln), auch: tragen religiöser Kleidung wie Kopftuch), Teilnahme am schulischen Religionsunterricht sowie religiöse Unterweisung durch eine Glaubensgemeinschaft und jede andere Vermittlung religiöser Überzeugungen und Werte.

⁵ Vgl. Küfner/Schönecker, in: Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 69

⁶ Aber: Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) wird Kindern altersstufenweise zugebilligt: Ab 14 Jahren volle Religionsmündigkeit, d.h. freie Bestimmung über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung. § 5 Satz 1 RKEG

⁷ Vgl. Küfner/Schönecker, in: Handbuch Pflegekinderhilfe 2011, S. 69

⁸ Vgl.OLG Köln, Beschl. v. 18.04.2013 – II-12 UF 108/12

Erziehungsbeauftragte

Sorgeberechtigte (Vormund oder Eltern)

Gesundheit

Regelhafte Gesundheitsvorsorge und Arztbesuche

Einwilligung in Datenschutzerklärung in Arztpraxen

Wiederholung von Schutzimpfungen

Notfallbehandlungen oder Notfalloperationen

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen

Entscheidung über ärztlich befürwortete Therapien wenn diese keine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben

Zustimmung zur

Einschulungsuntersuchung¹⁴

Ernährung

Ausübung von Extremsportarten.

Anmeldung/Vorstellung z.B. zur kinder- und Jugendpsychiatrischen Diagnostik/Behandlung im SPZ⁹

Grundentscheidung über Impfen oder Nicht-Impfen gegen bestimmte Infektionskrankheit¹⁰ (nicht bei Wiederholungen: soweit die Impfung eine oder mehrere Wiederholungen oder Auffrischungen erforderlich macht, ist die Entscheidung sinnvollerweise nur einheitlich zu treffen¹¹)

Medikamentenbehandlung mit erheblichen Auswirkungen (z.B. ADHS Medikation)¹²

Kieferorthopädische Behandlung

Die Einwilligung in langwierige Behandlungen sowie medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Nebenwirkungen verbunden sind (d.h. auch planbare Operationen)¹³

Narkosen

Ohrringe, Piercing, Tätowierung

Internet, mediale Geräte, Social Media und Privatsphäre Erwerb/Überlassung eines Handys Abschluss/Überlassung eines Mobilfunkvertrages im Namen der Pflegeeltern¹⁶

Entscheidung über Handynutzung (oder andere mediale Geräte) und Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch¹⁷ Entscheidung über die Veröffentlichung von Bildern eines minderjährigen Kindes im Internet (Homepages, Social Media wie Facebook etc.)¹⁵

Stand: 22.12.2022

2

⁹ Ein SPZ gilt als nachgeordnete Spezialambulanz; Behandlung hat u.U. erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes; Zustimmung des Inhabers der Personensorge für Anmeldung und Vorstellung erforderlich. In der Praxis werden teilweise auch Vorstellungsempfehlungen von Jugendämtern akzeptiert.

¹⁰ vgl. BGH, Beschluss vom 03.05.2017 – XII ZB 157/16

¹¹ Es wird empfohlen, die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten mit dem Zusatz einzuholen, dass mit der Zustimmung zur ersten Impfung auch die Zustimmung zu Folgeimpfungen zur Herstellung/Aufrechterhaltung des Impfschutzes verbunden ist.

¹² Vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 26.08.2002 – 7 UF 94/02

¹³ Vgl. Palandt 2014, § 1628 Rn. 7

¹⁴ Alle Kinder, die in Baden-Württemberg eingeschult werden, müssen an der Einschulungsuntersuchung teilnehmen. Eine Information der Sorgeberechtigten darüber, dass die Untersuchung ansteht und stattfindet, ist empfehlenswert.

 ¹⁵ Vgl. §§22, 23 und 33 KunsUrhG; vgl. DIJuF Rechtsgutachten, 2.11.2016 – ES 7.120 Lh, JAmt 2017, 27-30
 ¹⁶ Vgl. DIJuF Rechtsgutachten 4.1.2018 – SN_2017_1178 Ho, JAmt 2018, 251, Aber: ggf. greift § 107 BGB und es bedarf einer Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

¹⁷ Vgl. DIJuF Rechtsgutachten 4.1.2018 – SN_2017_1178 Ho, JAmt 2018, 251

Erziehungsbeauftragte

Sorgeberechtigte (Vormund oder Eltern)

Kindergarten/ Schule/ Ausbildung

Teilnahme an Elternabenden

Zeugnisse unterschreiben

Entschuldigung im Krankheitsfall

Zustimmung zu Klassenfahrten (auch ins Ausland, s.o.)

Besuch von Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Ausflügen und anderen Sonderveranstaltungen Entscheidung, ob und wann das Kind eine Kindertageseinrichtung/ Krippe/Kindergarten besucht¹⁸ Wahl des Kindergartens/der

Wahl des Kindergartens/der Kindertageseinrichtung¹⁹

Entscheidung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Tagesmutter), sofern der Umfang über eine stundenweise Betreuung hinausgeht

Schulische Maßnahmen und Entscheidungen (Wahl der Schulart, Früh- und Späteinschulungen, Schulwechsel)²⁰

Entscheidung über das Abschließen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrags.

Vermögenssorge²¹

Taschengeld²²

Eröffnung eines Sparbuchs²⁴ (max. 2600 Euro Sparguthaben ab dem 18. Lebensjahr)

Verwaltung von kleinen Geldgeschenken

Verwaltung des Arbeits-verdienstes, mit zunehmender Reife sollten die Jugendlichen einbezogen werden Eröffnung eines Sparbuches²³

Erbschaften und Schenkungen

Ausschlagung einer Erbschaft²⁵

Grundbesitz

Namensrecht



Hier entscheiden nur die Sorgeberechtigten. Allerdings kann das Familiengericht ein Pflegekind in eine Pflegefamilie einbenennen. Der Antrag hierfür ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts²⁶

Stand: 22.12.2022

¹⁸ Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 – 9 UF 89/04; vgl. VG Köln (19. Kammer), Urteil v. 01.03.2013 – 19 K 2690/11; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.2008 – 3 UF 334/07, vgl. Kunkel 2018, § 38 Rn. 12

 $^{^{19}}$ Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 - 9 UF 89/04; vgl. VG Köln (19. Kammer), Urteil v. 01.03.2013 - 19 K 2690/11; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.11.2008 - 3 UF 334/07

²⁰ Vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 07.12.2010 – 10 UF 186/10; BVerfG, Beschl. v. 04.12.2002 – 1BvR 1870/02; OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.07.2004 – 9 UF 89/04; OLG Köln, Beschl.04.06.2004 – 4 WF 4/04

²¹ Eine Dokumentation über die sachgerechte Verwaltung und Verwendung der Gelder des Pflegekindes durch die Pflegeeltern wird empfohlen.

²² Bei der Verwaltung des Taschengeldes ist § 9 Nr. 2 SGB VIII zu beachten: Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.

 ²³ Der Inhaber der Vermögenssorge hat Zugriff auf alle Konten des Kindes; Sparguthaben zählt zum Vermögen des Kindes oder Jugendlichen; Pflegeeltern ist zu empfehlen, Sparbücher im eigenen Namen mit Verwendungszweck für das Pflegekind.
 ²⁴ Sparbücher sollten im eigenen Namen (der Pflegeeltern) eröffnet werden. Ältere Kinder und Jugendliche sollten mit einer Kontovollmacht ausgestattet werden.

²⁵ Vgl. OLG Hamburg, Beschl. v.16.04.2002 – 15 W 38/02

²⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.08.1980, zuletzt geändert am 11.02.2014, Zweiter Abschnitt, Nr.6 und 7

Erziehungsbeauftragte

Sorgeberechtigte (Vormund oder Eltern)

Gesetzliche Vertretung

Beantragung von Mitgliederausweisen (z.B. Büchereiausweis, Verein etc.)

Bealeitung von Kindern und Jugendlichen bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/ polizeilichen Vernehmungen, nur, wenn Begleitung durch Sorgeberechtigte "dem Kindeswohl abträglich sein würde", die Begleitung durch Sorgeberechtigte "nicht möglich ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen- kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist. oder aufgrund obiektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden würde."28

Beantragung von Kinderausweis/ Pass²⁷

Begleitung bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/ polizeilichen Vernehmungen²⁹

Prozesse im Namen des Pflegekindes führen

Kredit-, Leasing- oder längerfristige Mietverträge

Kaufverträge, die über das Taschengeld und den alltäglichen Bedarf hinausgehen

Anmeldung zum Führerschein/ betreuten Fahren³⁰

Geltendmachung von Leistungsansprüchen: Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs-und sonstige Sozialleistungen für das Kinc⁸¹:

- Beantragung und Verwaltung der o.g. Leistungsansprüche für das Kind (Kind selbst ist Inhaber der Ansprüche)
- Beantragung von
 Pflegeleistungen nach dem SGB XT³²
- Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Kindes

Leistungen der Hilfe zur Erziehung:

Einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen haben die Personensorgeberechtigten.³³ Ist das Recht, Anträge auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, als Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Vormund/Pfleger übertragen, so steht ihm das Antragsrecht zu.

33 § 27 Abs.1 SGB VIII

²⁷ Vgl. 6.1.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Fassung vom 17.12.2009; vgl. auch 6.1.3.7 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, in der Fassung vom 17.12.2009: Pflegepersonen können Pass für das Kind beantragen, wenn das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Pflegeperson übertragen hat. Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

 ²⁸ Vgl. Art. 15 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016
 ²⁹ Vgl. Art. 15 Abs. 1 und 3 Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016; Ausnahme: Art. 15 Abs. 2

³⁰ Vgl. AG Hannover, Urteil v. 14.10.2013 – 609 F 2941/13

 ³¹ § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB, DIJuF-Stellungnahme vom 29.06.2018 zur Anfrage des StJA Karlsruhe vom 09.04.2019
 ³² Vgl. DIJuF-Stellungnahme vom 29.06.2018 zur Anfrage des StJA Karlsruhe vom 09.04.2019: Informationsrecht der Eltern; Information der Eltern über Feststellung eines Pflegegrads

LANDRATSAMT



Anlage 4 – Orientierungshilfe zur Geeignetheit eines Einzelvormundes¹

Anhaltspunkte zur **Befürwortung einer Übertragung der elterlichen Sorge** einen Einzelvormund (z.B. auf Pflegeeltern) können sein:

- Es liegt der **ausdrückliche Wille** des Mündels vor und das Mündel kann diesen Wunsch altersentsprechend und authentisch äußern. Dies gilt insbesondere, wenn das Mündel aufgrund seiner persönlichen Entwicklung und seines Alters im Hinblick auf die Mitentscheidung der Vormundschaftsfrage hinreichend urteils- und einsichtsfähig ist.
- Der Einzelvormund ist gut dazu in der Lage, sich und sein eigenes Handeln kritisch zu reflektieren.
- Der Einzelvormund ist offen für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamtes und ist / bleibt in seinem Handeln gegenüber dem Jugendamt transparent.
- Der Einzelvormund ist dazu bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamtes nach § 53 SGB VIII einzuholen.
- Auch schwierige Themen und Probleme die das Mündel betreffen, werden vom Einzelvormund offengelegt und können mit diesem konstruktiv bearbeitet werden.
- Eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben.
- Ein langjähriges Verhältnis zum Mündel (mind. zwei Jahre) besteht.
- Zum Entscheidungszeitpunkt besteht keine vorauszusehende Rückkehroption zur Herkunftsfamilie (Bei Pflegekindern).
- Eine Adoption des Kindes durch z.B. Pflegeeltern kommt nicht in Frage.
- Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, die Vormundschaft auch bei Beendigung einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Pflegeverhältnis) weiterzuführen.

Von der Befürwortung der Übertragung der Vormundschaft auf eine Einzelperson sollte i.d.R. abgesehen werden, wenn z.B. einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- Die gerichtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht eine Rückkehroption zur Herkunftsfamilie.
- Das Betreuungs- /Pflegeverhältnis ist nicht auf längere Zeit ausgerichtet.
- Es besteht erst seit kurzer Zeit ein Verhältnis zum Mündel (noch weniger als zwei Jahre)
- Die Person hat eine negative Sichtweise über die Herkunftsfamilie und belastet dadurch die Kinder.
- Die Person lehnt einen Umgang mit der Herkunftsfamilie ab oder es gibt Hinweise darauf, dass der Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht gefördert wird.
- Die Herkunftsfamilie lehnt die Einzelperson als Vormund ab.
- Die Geeignetheit als Vormund ist durch Einträge im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben.
- Eventuell vorhandenes Mündelvermögen erscheint gefährdet.

¹Die Liste wurde in Anlehnung an das Arbeitspapier "Pflegeeltern als Vormünder oder Pfleger" der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften / Amtspflegschaften Baden – Württemberg (Stand 10/2013) erstellt. Einige Punkte wurden überarbeitet bzw. ergänzt.